

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0307/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	30.06.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 12

IX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (BGS)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die IX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der beigefügten Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Seitens der Verwaltung wird zunächst auf die Ausführungen in der Vorlage über den Erlass der V. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung, Drucksachenummer 300/2010, verwiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass im Regelfall die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung zukünftig nicht mehr federführend durch die Stadt unter Hinzuziehung des von ihr hiermit beauftragten Vertragsunternehmens erfolgt, sondern unmittelbar durch den Grundstückseigentümer bei einem hierfür zugelassenen Unternehmen in Auftrag gegeben wird, ist aus Gründen der Gleichbehandlung eine Anpassung des § 21 f. der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlich.

Auf des zu erwartenden Rückgangs der im Auftrag des Abwasserwerks herzustellenden, zu erneuernden, zu verändernden oder zu beseitigenden Grundstücksanschlussleitungen durch die Verlagerung der Zuständigkeit hierfür auf den Anschlussnehmer ergibt sich aufgrund der geringen Fallzahlen keine ausreichende Kalkulationsgrundlage mehr für die Ermittlung von pauschalierten Einheitssätzen. Aus diesem Grund wird sich der im Ausnahmefall an die Stadt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung zu zahlende Kostenersatz nach den tatsächlich entstehenden Kosten anstelle des bisher kalkulierten pauschalen Einheitssatzes je laufender Meter Anschlussleitung orientieren (§ 21 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung).

Darüber hinaus wurde nach einem Abgleich mit der neuesten Fassung der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes entschieden, § 5 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung um die Sätze 6 und 7 zu ergänzen. Diese Ergänzung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung sowie die Datennutzung gemäß §§ 12ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung einer Regelung in der Satzung zugeführt werden müssen.

Die IX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

IX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs.2 Beitrags- und Gebührensatzung wird um nachfolgende Sätze 6 und 7 ergänzt:

„Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung im Rahmen der Gebührenerhebung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

§ 2

(1) § 21 Abs. 1 Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.“

(2) § 21 Abs. 2 Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksanschlussleitung ist die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.“

(3) § 21 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufwandsersatz wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.“

(4) § 21 Abs. 4 und 5 Beitrags- und Gebührensatzung werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 22 Beitrags- und Gebührensatzung wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig“.

§ 4

Die IX. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach